



Amtssigniert: SID2024121167822
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

GEMEINDE Nikolsdorf
angeschlagen am: 20.12.2024
abgenommen am:

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Gewerbe

Mag. Mira Unterkreuter
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
04852/6633-6610
bh.lz.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LZ-BA-78/1/109-2024
Lienz, 17.12.2024

**Holzbau Hofer Gesellschaft m.b.H., Zimmerei, Betriebsanlage zur Herstellung von Holzleimbauteilen,
9782 Nikolsdorf 148 (GST-NR 1152/2 GB 85021 Nikolsdorf) bau- und gewerberechtliches Verfahren
von Änderungen**

Kundmachung

Die Holzbau Hofer GmbH, FN 040401p, betreibt im Standort 9782 Nikolsdorf, Nikolsdorf 9782 (GST-NR 1152/2 KG Nikolsdorf) einen Zimmereibetrieb zur Bearbeitung von Holzleimbauteilen in Form eines Industriebetriebes. Letztmalig wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 11.11.2022 Zahl BA-78/1/92-2022 die baurechtliche Bewilligung und gewerberechtliche Genehmigung für diverse Änderungen in Form von Um- und Zubauten erteilt. Zugleich wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Entfernung von Gehölzgruppen erteilt.

Nunmehr hat die Holzbau Hofer GmbH mit Eingabe vom 31.10.2024 bzw. vom 22.11.2024 bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die baubehördliche Bewilligung und um die gewerberechtliche Genehmigung für die im Zuge der Bauausführung vorgenommenen Änderungen im Sinne des vorgelegten Projektes angesucht, wie folgt:

1. Zubau einer Lagerhalle im Ausmaß von ca. 15,32 m x ca. 42,00 m direkt angebaut an die bestehende Produktionshalle
2. Verschiedene bauliche Änderungen (Umbauten) im Inneren der Gebäude
3. Errichtung von 2 Werkzeugcontainern in der Lagerhalle West
4. Änderungen beim bestehenden überdachten Be- und Entladebereich
5. Errichtung eines Raumes zur Überwachung der Abbundmaschine
6. Errichtung PV Anlage auf dem bestehenden Satteldach und an den Pultdächern der Zubauten
7. Errichtung einer Schrankenanlage im Einfahrtbereich

Über diese Ansuchen findet gemäß §§ 40 - 44 AVG und §§ 32 ff. Tiroler Bauordnung (TBO) 2022, LGBl. 44/2022 idF LGBl. 85/2023 in Verbindung mit der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 30. Oktober 2018, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen wird, LGBl 124/2018 zuletzt geändert mit LGBl. Nr.10/2024, sowie §§ 74 ff. und 356 Gewerbeordnung (GewO) 1994, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 130/2024, die mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 29.01.2025

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 14.00 Uhr

an Ort und Stelle

statt.

Es steht den Beteiligten (Anrainern, Nachbarn) frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter, der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen. Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung erhoben werden, finden keine Berücksichtigung. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Im gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren können von Nachbarn die gemäß § 74 Abs. 2 Z 1 und 2 GewO 1994 idgF normierten Einwendungen erhoben werden.

Im baurechtliche Bewilligungsverfahren können von Nachbarn die gemäß § 33 Abs. 3 bis 6 TBO 2022 idgF normierten Einwendungen erhoben werden.

Parteien können sich auch vertreten lassen. Dabei ist zu beachten, dass der Bevollmächtigte mit der Sachlage vertraut sein und eine persönlich unterschriebene Vollmacht vorlegen muss (davon ausgenommen sind berufsmäßige Parteienvertreter wie z. B. Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Baumeister). Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, II. Stock, Zimmer Nr. 210, für Parteien und Nachbarn zur Einsicht auf.

Hierfür wird um telefonische Voranmeldung ersucht. Alternativ könnten die Projekte auch über schriftliche Anfrage digital übermittelt werden.

Bitte beachten Sie, dass dieser Kundmachungstext nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes enthält. Es empfiehlt sich daher in das Projekt Einsicht zu nehmen.

Diese Kundmachung ist auch an der Amtstafel der betreffenden Gemeinde angeschlagen sowie auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Lienz verlautbart.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Unterkreuter